



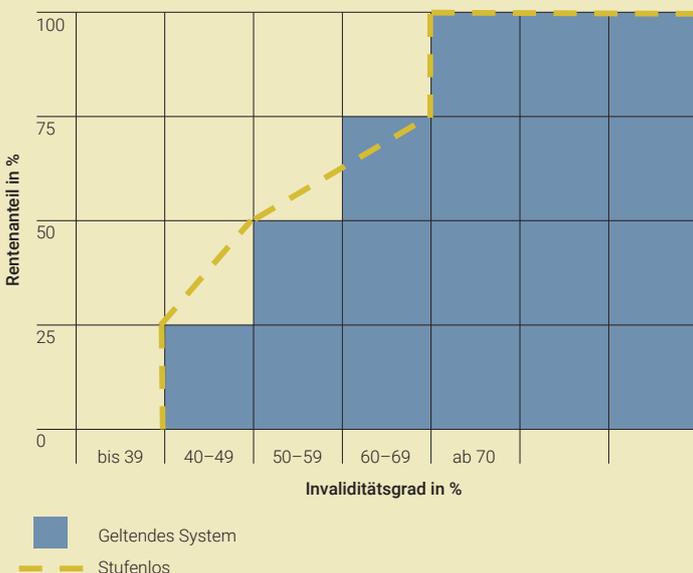
## Neuerungen ab 1. Januar 2022

Am 1. Januar 2022 soll die als «Weiterentwicklung IV» betitelte Revision Inkrafttreten. Damit werden bekannte Instrumente auf weitere Zielgruppen angewandt und neue Massnahmen eingeführt. Eine Übersicht nach Zielgruppen:

### Rentenbeziehende

Für alle Neurentner wird das (annähernd) stufenlose Rentensystem eingeführt. Für Personen, die vor dem 1. Januar 2022 bereits eine IV-Rente beziehen, bestehen diverse Übergangsbestimmungen. Laufende Renten von Personen, die das 55. Altersjahr erreicht haben, werden gar nicht ins neue System überführt. Das bisherige Rentensystem mit Rentenbemessungen in Viertelschritten birgt zu wenig Erwerbsanreize für Versicherte, ihre Erwerbstätigkeit zu erhöhen oder das Einkommen zu verbessern. Heute kann es passieren, dass ein höheres Erwerbseinkommen wegen den Schwellenwerten insgesamt zu einem tieferen Gesamteinkommen führt.

### Stufenloses Rentensystem mit ganzer IV-Rente ab IV-Grad 70 %



### Kinder (0–13 Jahre)

- Behandlungen von Geburtsgebrechen werden von der IV übernommen (bisher).
- Case Manager zur Koordination von medizinischer Behandlung, Hilfsmitteln und beruflichen Massnahmen.
- Anpassung der Liste der Geburtsgebrechen (Verordnungsstufe).

### Jugendliche und junge psychisch erkrankte Versicherte (13–25 Jahre)

- Möglichkeit der Früherfassung und Integrationsmassnahmen ab 13 Jahren.
- Mitfinanzierung des Case Managements Berufsbildung in den Kantonen.
- Mitfinanzierung von kantonalen Brückenangeboten.
- Erstmalige berufliche Ausbildungen sollen, wenn immer möglich, im ersten Arbeitsmarkt durchgeführt werden.
- Das Taggeld wird ab Ausbildungsbeginn ausgerichtet, in der Höhe eines Lehrlingslohns.
- Medizinische Eingliederungsmassnahmen für junge Erwachsene werden bis zum 25. Altersjahr ausgerichtet.
- Die Beratung und Begleitung wird ausgebaut.
- Bei Ab- oder Unterbruch einer Massnahme soll diese wiederholt zugesprochen werden können.

### Psychisch erkrankte Versicherte

- Früherfassung bereits für Versicherte die von Arbeitsunfähigkeit bedroht sind.
- Gestärkte und frühere eingliederungsorientierte Beratung.
- Integrationsmassnahmen werden zeitlich ausgedehnt und an die individuellen Bedürfnisse angepasst.
- Ein Personalverleih wird eingeführt.
- Erhöhung der Bezugsdauer von Taggeldern der ALV auf 180 Tage, wenn IV-Rente wegfällt.

### Alle Versicherten

- Verbesserte Koordination aller Beteiligten (Versicherte, Arbeitgebende, medizinische Behandler, Versicherungen).
- Optimierung und Ausbau von Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz.
- Diverse Anpassungen z. B. beim Verfahren. Im ATSG wird festgelegt, dass Tonaufnahmen der Interviews im Rahmen von medizinischen Gutachten erstellt werden.

